

*Anton Florian von Liechtenstein verbietet den Beamten von Vaduz, den Geistlichen den halben Novalzehnt zu überlassen und verweist sie, dem Bischof von Chur solch ein eigenmächtiges Angebot zu machen. Konz. Feldsberg, 1720 Oktober 16, AT-HAL, H 2624, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An das lichtensteinische Oberamt<sup>1</sup>. De dato Feldsberg<sup>2</sup>, den 16. Octobris 1720.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>3</sup>

Wir ersehen auß eueren, sub dato 7. hujus<sup>4</sup>, an unß erstatteten unterthänigsten bericht, daß ihr propria autoritate<sup>5</sup> euch unterfangen, dem bischoffen von Chur<sup>6</sup> in einem, den 30. Septembris an denselben abgelassenen schreiben den halben novalzehnt<sup>7</sup> eigenmächtig zu offeriren, und dardurch mit demselben in eine composition<sup>8</sup> zu treten. Wir können unß nicht einbilden, wie beampte, welche ihre gemäßene befehle und instructiones<sup>9</sup> haben, sich einfallen lassen können, wieder ihres herrn intention<sup>10</sup> dergleichen propria autoritate zu unternehmen, und gleichwie wir hiemit disen actum gänzlich cassiren<sup>11</sup> und frohe seyn, daß der bischoff von Chur dießes eigenmächtig von euch vorgeschlagene mittel nicht acceptiret. Alß werdet ihr hiemit befehlet, in das künfftige bey unßerer höchsten ohngnade nimmermehr extra limites mandatorum<sup>12</sup> zu schreiten, dann wir euch nicht cum absoluta potestate<sup>13</sup> [2] von unßern landesfürstlichen juribus et regalibus<sup>14</sup> nach eueren gefallen zu disponiren<sup>15</sup>, sondern alß unßere beampte und diener umb dieselbe zu conserviren<sup>16</sup> und unßere befehle zu exequiren<sup>17</sup>, dahin gesetzt haben.

Ingleichen können wir nicht anderst alß ohngnädig auffnehmen, daß ihr<sup>a</sup> laut eines anderen ewigen gehorsamsten berichts von eben vorigen dato<sup>a</sup> ohne die geringste vollmacht oder instruction von unß zu empfangen oder zu erwartten, mit dem baron von Greüth<sup>18</sup> so voreylich und eigenmächtig in eine conferentz zu treten, und sogar auß unßerm fürstenthumb in der ohngezäumten Pündtner<sup>19</sup>, mit welchen wir ja differentzien haben, und ihr von ihnen leicht einen affront hattet<sup>b</sup>

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

<sup>3</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>4</sup> dieses Monats.

<sup>5</sup> „propria autoritate“: aus eigener Machtbefugnis.

<sup>6</sup> Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

<sup>7</sup> Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>8</sup> Aussöhnung.

<sup>9</sup> Anweisungen.

<sup>10</sup> Absicht.

<sup>11</sup> für ungültig erklären.

<sup>12</sup> „extra limites mandatorum“: außerhalb der Grenzen der Aufträge.

<sup>13</sup> „cum absoluta potestate“: mit vollkommener Macht.

<sup>14</sup> „juribus et regalibus“: Gerichtsbarkeit und Hoheitsrechten.

<sup>15</sup> verfügen.

<sup>16</sup> bewahren.

<sup>17</sup> auszuführen.

<sup>18</sup> Aegidius Baron von Greuth († 1726) war von 1708 bis zu seinem Tod kaiserlicher Gesandter bei den Drei Bünden und Verwalter der Herrschaft Rhäzüns. Vgl. Florian CADERAS, *Graubündens Kapitulat mit Mailand von 1726*, Zürich 1960.

<sup>19</sup> Graubünden.

überkommen, oder gar arrestiret<sup>20</sup> werden könne, territorium zu wagen, euch unterfangen. Da doch wir euch niemahlen darzu zu gebrauchen intentioniret gewesen, und ihr von unßerer befugnuß in so weith wir solche zu Baltzers<sup>21</sup> behaupten wollen, gar nicht informiret. Zudem auch euch der baron von Greüth in seinem schreiben selbst an die hand gegeben, daß, wann euch der [3] angesetzte termin nicht anständig, er eines anderen von euch erwartten wollte. Ihr also genugsame ursach gehabt hättet, ihme zu bedeuten, daß ihr unß seine von Insprugg<sup>22</sup> empfangene volmacht also bald notificiren<sup>23</sup>, und von unß gleichmäßige instruction einholen wolltet. Wann also auff dießer conferentz zu unseren præjuditz<sup>24</sup> das geringste von euch eingestanden worden sein sollte, so wollen wir solches ebenmäßig revociret<sup>25</sup> und cassiret haben.

Erwartten jedannoch das protocoll und fernere unterthänigste relation von deme, waß bey dießer conferentz passiret, und werdet ihr euch in das künfftige hirnach zu richten wissen.

Sub dato Feldsberg, den 16. Octobris 1720.

Postscriptum.

Auff euere unterthänigste anfrag wegen publicirung deren kayserlichen patenten de restituendis bonis domanialibus<sup>26</sup> verhalten wir euch gnädigst – antworttet nicht, wir endlich die publicatio gedachter kayserlichen verordnung, weillen [4] ihr allen ansehen nach euch nicht getrauet solche vorzunehmen, in so lange verschoben werden könne, biß ein anderer kommet, der dieße zu publiciren und zu verkünden sich nicht zu scheuen haben werde. Maßen wir der hoffnung leben, daß hier zu und anderer ursachen willen des nechstens einen kayserlichen allergnädigsten commission aldahin werde abgeordnet werden.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>20</sup> eingesperrt.

<sup>21</sup> Baltzers, Gemeinde (FL).

<sup>22</sup> Innsbruck, Stadt (A).

<sup>23</sup> mitteilen.

<sup>24</sup> Rechtsnachteil.

<sup>25</sup> widerrufen.

<sup>26</sup> „patenten de restituendis bonis domanialibus“: Dekret über die Rückgabe der herrschaftlichen Güter.